

# DER VORSORGEAUFTRAG

---



Im Herbst 2017 sass ich in einem Restaurant beim Abendessen und hörte, wie eine Frau, wohl in den Siebzigern, zu ihrer Begleitung sagte: «Hast du schon einen Vorsorgeauftrag verfasst? Das solltest du machen – sonst schaltet sich die KESB ein!» Die Aussage der Frau widerspiegelt die landläufige Meinung, dass man mit einem Vorsorgeauftrag die KESB umgehen kann. Dies ist nicht der Fall. Im Gegenteil: Die Erwachsenenschutzbehörde übernimmt im Zusammenhang mit dem Vorsorgeauftrag wichtige Aufgaben zum Schutz der Betroffenen.

Mit dem Vorsorgeauftrag wurde 2013 im Erwachsenenschutz ein Instrument eingeführt, mit dem jede Person selber entscheiden kann, wer bei Verlust ihrer Urteilsfähigkeit über sie bestimmen soll.

Bevor aber ein Vorsorgeauftrag umgesetzt werden kann, muss die Erwachsenenschutzbehörde prüfen, ob er gültig errichtet wurde und die auftraggebende Person tatsächlich nicht mehr urteilsfähig ist. Auch muss sichergestellt werden, dass die beauftragte Person für diese Aufgabe geeignet ist. So steht es in Art. 363 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Jede Überprüfung erfolgt im Rahmen eines Verfahrens. Dieses wird durch einen Antrag auf «Feststellung der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages» ausgelöst. Auf unserer Website steht dafür ein Formular zur Verfügung. Es wird rege genutzt.

## VERFAHREN «PRÜFUNG WIRKSAMKEIT VORSORGEAUFTRAG»

2014	2015	2016	2017
3	13	13	20

---

Im Kanton Zürich entscheidet ein Mitglied der KESB darüber, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, damit ein Vorsorgeauftrag wirksam werden kann (§ 45 Abs. 1 lit. I EG KESR). Noch gibt es keine Gerichtsentcheidung zur Frage, wie detailliert die Prüfung erfolgen soll. Die Mitglieder der Behörde der KESB Winterthur-Andelfingen haben sich darauf geeinigt, grossen Wert auf die Selbstbestimmung der auftraggebenden Person zu legen. Dieser Haltung entsprechend erfolgt die gesetzlich vorgegebene Kontrollfunktion mit Zurückhaltung. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die beauftragte Person geeignet ist, und schauen nur genauer hin, wenn es Hinweise gibt, die dagegen sprechen.

Im Kanton Zürich ist die KESB Hinterlegungsort für Vorsorgeaufträge (§ 75 EG KESR). Ein Merkblatt zur Hinterlegung und ein entsprechendes Antragsformular stellen wir Interessierten auf unserer Website zur Verfügung. Dieses Angebot wird zunehmend genutzt. Das zeigt die folgende Tabelle:

BEI DER KESB WINTERTHUR-ANDELFINGEN  
HINTERLEGTE VORSORGEAUFTRÄGE PER 31.12.:

<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
13	30	60	108	182

Auch nach fünf Jahren mit diesem neuen Instrument müssen Missverständnisse abgebaut und Vertrauen aufgebaut werden. Dies so lange, bis der freundschaftliche Rat im Restaurant lautet: «Hast du schon einen Vorsorgeauftrag verfasst? Das solltest du machen – die KESB wird dafür sorgen, dass dein Wunsch richtig umgesetzt wird und deine Interessen gewahrt sind.»

Karin Fischer, Präsidentin